

Tier im Recht

VIERBEINIGE RENNFAHRER

Darf der Hund auf die Skipiste?



In Davos gibt es zwar Hundeloipen, auf denen Hunde ihre Halterinnen und Halter beim Langlaufen begleiten dürfen. Spezielle Hundeskipisten sind aber keine vorgesehen.

Bild Destination Davos Klosters/Marcel Giger

Tier im Recht wurde kürzlich mit folgender Leserfrage konfrontiert: «Neulich habe ich auf einer Talabfahrt in Davos beobachtet, wie eine Skifahrerin mit ihrem Hund die Piste runter raste. Das Tier schien mir dabei sehr gestresst zu sein. Ich habe mich deshalb gefragt, ob es überhaupt erlaubt ist, einen Hund mit auf die Skipiste zu nehmen?»

Das Expertenteam antwortet:

Im Kanton Graubünden liegt es im Ermessen der Gemeinden, hundefreie Zonen festzulegen. Ebenso dürfen sie für bestimmte Orte eine Leinenpflicht vorsehen. Die Davoser Hundeverordnung hält so dann fest, dass Hunde in öffentlichen Park-

anlagen, auf Kinderspielplätzen, in Wildschutzgebieten und im Wald sowie in Gastwirtschaftslokalen zwar erlaubt, aber an der Leine zu führen sind. Die betreffenden Örtlichkeiten sind entsprechend ausgeschrieben. Dies gilt auch für drei Hundeloipen, auf denen Hunde ihre Halterinnen und Halter beim Langlaufen begleiten dürfen. Spezielle Hundeskipisten sind hingegen genauso wenig vorgesehen wie hundefreie Hänge.

Andere Wintersportgebiete des Kantons regeln dies ähnlich. So gilt beispielsweise in Arosa auf gekennzeichneten Skipisten, Skiübungsgeländen und Langlaufloipen eine Leinenpflicht. In Flims dürfen Hunde generell ohne Leine mitgeführt werden (abgesehen vom Hundeverbot für die Badeanstalt Caumasee). In Val Surses gilt ein Hundeverbot für Skipisten und Langlaufloipen, wenn diese nicht anders gekennzeichnet sind.

Dass Hunde in zahlreichen Bündner Bergbahnen freie Fahrt geniessen, bedeutet also nicht automatisch einen Freipass für die Skipisten. Es ist in jedem Fall wichtig, sich vor Ort über die spezifischen Regelungen zu informieren. Hilfreich sind hierfür die Websites der jeweiligen Wintersportorte.

Unabhängig von einem allfälligen Verbot für Hunde auf der Piste stellt sich die Frage, ob das von den Tierhaltenden vorgelegte Tempo die Vierbeiner nicht überfordert – noch dazu auf einem für sie womöglich nicht alltäglichen Gelände. Das Schweizer Tierschutzgesetz verbietet es nämlich, Tiere zu überanstrengen, das heisst, Leistun-

gen von ihnen zu verlangen, die ihre Kräfte übersteigen. Wie bei sämtlichen sportlichen Aktivitäten mit Tieren hat ihr Wohl an erster Stelle zu stehen. Dazu gehört auch das Kennen ihrer Grenzen. Gerade Hunde können ihre Kräfte oftmals nicht selber einschätzen und verausgaben sich in der Folge bis zur völligen Erschöpfung. Der Tatbestand der unnötigen Überanstrengung stellt eine Tierquälerei dar und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Weil ein Hund auf einer Skipiste ausserdem ein nicht zu unterschätzendes Verletzungsrisiko für andere Wintersportler darstellt, sind ferner mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen zu bedenken. Verursacht ein Hund einen Sach- oder Personenschaden, hat die Halterin des betreffenden Tieres in aller Regel für die finanziellen Folgen aufzukommen. Zu denken ist dabei etwa an Arzt- oder Materialkosten, die bei einer Kollision entstehen können. Selbst eine Haftpflichtversicherung übernimmt nicht zwingend die ganze Forderung eines Geschädigten. Ist ein Schaden durch ein grobfahrlässiges Verhalten der Tierhalterin entstanden, decken Privathaftpflichtversicherungen diesen meistens nicht vollständig. Inwiefern dies für den Hund auf der Skipiste gilt, ist im Einzelfall zu prüfen. Wer nichts riskieren möchte, sollte seine Wintersportaktivitäten mit Hunden deshalb besser auf Wanderwege und Loipen beschränken.

MICHELLE RICHNER/GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein. Fragen können gestellt werden an: Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich info@tierimrecht.org

www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7 IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7 Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.